

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Alexandra Fröhlinger, LL.M.(WU)
Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.FROEHLINGER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 655517
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
alle Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2024-0.111.033

Wien, am 8. Februar 2024

Erlass betreffend der Vorgehensweise zur Ausstellung eines Fahrlehrausweises nach den Vorschriften der Fahr(schul)lehrrausbildung NEU

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 01.01.2024 sind die Regelungen zur neuen Fahr(schul)lehrrausbildung in Kraft getreten. Damit einhergehend wurde auch ein neuer Fahrlehrausweis im Scheckkartenformat eingeführt. Aufgrund einiger Anfragen zur Vorgehensweise bei der Ausstellung von Fahrlehrausweisen bis zum Inkrafttreten der 69. KDV-Novelle und um Rechtssicherheit zu schaffen wird Folgendes mitgeteilt:

1. Die Produktionskosten:

Gem. § 117 Abs. 2 KFG hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Auftrag zur Herstellung des Fahrlehrausweises zu erteilen, wenn die Lehrbefähigungsprüfung bestanden wurde. Weiters ist ein solcher Produktionsauftrag zu erteilen, wenn der Umtausch eines Papierausweises auf einen Scheckkartenausweis bei der Behörde beantragt worden ist. Gem. § 117 Abs. 4 KFG sind die nähere Ausgestaltung des Fahrlehrausweises und insbesondere der dafür zu entrichtende Kostenersatz durch Verordnung festzulegen. Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist einem Antrag auf Ausstellung eines Fahrlehrausweises daher grundsätzlich zu entsprechen und ein Kostenersatz für die Produktion zu entrichten.

Aufgrund der aktuell in Begutachtung befindlichen 69. KDV-Novelle ist bekannt, dass der Kostenersatz für die Produktion eines Fahrlehrausweises 48,80 Euro beträgt. Die Produktionskosten sind somit klar und nachvollziehbar. Der Kostenersatz gebührt dem Kartenproduzenten.

Als Übergang bis zum Inkrafttreten der 69. KDV-Novelle wird es für zulässig erachtet im Falle einer Antragstellung auf Ausstellung eines neuen Fahrlehrausweises die Produktionskosten vorab vom Antragsteller in der Höhe von 48,80 Euro einzuheben. Der Produktionsauftrag ist erst nach Einhebung des Kostenersatzes zu erteilen.

2. Umtausch Papierausweis zu Scheckkartenausweis:

Es ist zulässig, dass Fahr(schul)lehrer, die noch einen Fahr(schul)lehrerausweis in Papierform besitzen, einen neuen Fahrlehrausweis im Scheckkartenformat beantragen. Bei einem reinen Umtausch – von Papier auf Scheckkarte – ist die örtliche Behördenzuständigkeit nicht explizit geregelt und auch kein anderer Anknüpfungspunkt, wie Fahrschulstandort oder Ausbildungsstätte, zur Ermittlung gegeben.

Infolgedessen, dass der neue Scheckkartenausweis nunmehr auf den jeweiligen Fahr(schul)lehrer selbst ausgestellt wird und mangels eigenständiger Regelung in den kraftfahrrechtlichen Vorschriften, greifen die subsidiären Zuständigkeitsregeln nach dem AVG. Demnach richtet sich die örtliche Zuständigkeit aufgrund der Angelegenheit in einer sonstigen Sache (Umtausch) nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast